



Powerwall 3

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 17.07.2024 Überarbeitungsdatum: 17.07.2024 Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Powerwall-Schale (Artikel), Elektrolyt (Mischung)
Handelsname : Powerwall 3

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Vollständig integriertes Wechselstrom-Batteriesystem. Enthält einen versiegelten Lithium-Ionen-Batterie

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Tesla Motors, Inc.
1 Tesla Rd.
Austin, TX 78725 - USA
T (877) 798-3752

Distributor

Tesla Manufacturing Brandenburg SE
Tesla Str. 1
15537, Grünheide (Mark)

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : 1-800-424-9300 (USA & Kanada)
+1-703-741-5970 (Internationale)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt beschriebenen Lithium-Ionen-Batterien sind hermetisch versiegelt und so konzipiert, dass sie Temperaturen und Drücken standhalten, die bei normalem Gebrauch auftreten. Unter normalen Einsatzbedingungen besteht keine physikalische Entzündungs-, Explosions- oder chemische Gefahr, dass Gefahrstoffe austreten. Die in dieser Batterie enthaltenen Materialien können nur dann eine Gefahr darstellen, wenn die Unversehrtheit der Batterie beeinträchtigt ist oder wenn die Batterie mechanisch, thermisch oder elektrisch missbräuchlich verwendet wird.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Powerwall 3 -Schale

Not classified

Elektrolyt

Flam. Liq. 2	H225
Acute Tox. 4 (Oral)	H302
Skin Corr. 1A	H314
Eye Dam. 1	H318
STOT RE 1	H372
Aquatic Chronic 3	H412

Wortlaut der Gefahrenklassen, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02

GHS05

GHS07

GHS08

Signalwort (CLP)

: Gefahr

Powerwall 3

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Enthält	: Graphit; Lithiumhexafluorophosphat(1-)
Gefahrenhinweise (CLP)	: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H372 - Schädigt die Organe (Knochen, Zahn) bei längerer oder wiederholter Exposition. H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise (CLP)	: P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P260 - Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P301+P330+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen . P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P403+P235 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
Unbekannter akuter Toxizität (CLP) - SDB	: 32% des Gemisches (Elektrolyt) bestehen aus einem oder mehreren Bestandteil/en unbekannter akuter Toxizität (Oral) 100% des Gemisches (Elektrolyt) bestehen aus einem oder mehreren Bestandteil/en unbekannter akuter Toxizität (Dermal) 37% des Gemisches (Elektrolyt) bestehen aus einem oder mehreren Bestandteil/en unbekannter akuter Toxizität (Einatmen (Dämpfe))
Unbekannte Gewässergefährdung (CLP)	: Enthält 25 % Bestandteile mit unbekannter Gewässergefährdung (Elektrolyt)

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Phosphorsäure, Eisen(2+) Lithiumsalz (1:1:1)	CAS-Nr.: 15365-14-7 EG-Nr.: 476-700-9;604-917-2	15 – 40	Aquatic Chronic 3, H412
Graphit Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)	CAS-Nr.: 7782-42-5 EG-Nr.: 231-955-3 REACH-Nr.: 01-2120828434-55	7 – 25	STOT RE 1, H372
Lithiumhexafluorophosphat(1-)	CAS-Nr.: 21324-40-3 EG-Nr.: 244-334-7	5 – 15	Acute Tox. 3 (Oral), H301 (ATE=50 mg/kg Körpergewicht) Skin Corr. 1A, H314 Eye Dam. 1, H318 STOT RE 1, H372

Powerwall 3

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Ethylencarbonat	CAS-Nr.: 96-49-1 EG-Nr.: 202-510-0	0 – 15	Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=500 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 3 (Inhalativ: Staub, Nebel), H331 (ATE=0,5 mg/l/4h) Eye Irrit. 2, H319 STOT RE 2, H373
Kupfer	CAS-Nr.: 7440-50-8 EG-Nr.: 231-159-6 EG Index-Nr.: 029-024-00-X	10 – 12	Aquatic Chronic 2, H411
Aluminium Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE) (Anmerkung T)	CAS-Nr.: 7429-90-5 EG-Nr.: 231-072-3 EG Index-Nr.: 013-002-00-1	3 – 5	Nicht eingestuft.

Anmerkungen : Die aufgeführten Konzentrationen stellen tatsächliche Bereiche dar, die sich aus Chargenschwankungen ergeben.

Anmerkung T: Dieser Stoff kann in einer Form in Verkehr gebracht werden, die nicht die physikalischen Eigenschaften aufweist, wie im Einstufungseintrag in Teil 3 angegeben. Wenn die Ergebnisse der einschlägigen Methode/-n gemäß der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zeigen, dass die betreffende Form des in Verkehr gebrachten Stoffes diese physikalische/-n Eigenschaft/-en nicht aufweist, ist der Stoff gemäß den Ergebnissen dieser Prüfung/-en einzustufen. In das Sicherheitsdatenblatt sind die betreffenden Informationen aufzunehmen, einschließlich der Nennung der einschlägigen Prüfmethode/-n.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Bei Berührung mit der Haut (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Kleidung vor dem Wiedergebrauch waschen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Verursacht Verätzungen der Atemwege.
- Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Verursacht schwere Verätzungen der Haut. Symptome können Rötungen, Schmerzen und Blasenbildung sein.
- Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden. Die Symptome können Unwohlsein, Schmerzen, übermäßiges Blinzeln oder Tränenfluss mit ausgeprägten Rötungen und Schwellungen der Bindehaut umfassen. Verursacht Verätzungen.
- Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Giftig bei Verschlucken. Kann Reizungen des Verdauungstrakts, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall hervorrufen. Kann Verätzung oder Reizung der Schleimhäute in Mund, Rachen und im Verdauungstrakt hervorrufen.
- Chronische Symptome : Verursacht Schaden an den Organen (Knochen, Zahn) bei längerem oder wiederholtem Ausgesetztsein.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptome können verzögert auftreten. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

Powerwall 3

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Kohlendioxid (CO₂). Wassersprühstrahl. Wasserdampf.
Ungeeignete Löschmittel : Keinen Wasservollstrahl verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Verbrennungsprodukte können enthalten, sind aber nicht beschränkt auf: Kohlenoxide. Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Ätzende Dämpfe.
Explosionsgefahr : Kann entzündbare/explosionsgefährliche Dampf-Luft Gemische bilden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Behälter aus dem Wirkungsbereich des Brandes entfernen, wenn dies gefahrlos möglich ist. Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühstrahl kühlen.
Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht in Windrichtung des Feuers aufhalten. Tragen Sie vollständige Brandbekämpfungsuniform und Atemschutz.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Alle Zündquellen entfernen. Besondere Vorsicht walten lassen, um statische Aufladung zu vermeiden. Nutzen Sie persönliche Schutzausrüstung wie in Abschnitt 8 empfohlen. Isolieren Sie den Gefahrenbereich und verweigern Sie nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zutritt.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verschüttete Substanz nicht berühren oder darüber laufen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Zündquellen entfernen. Absorbieren und/oder binden Sie ausgelaufene Flüssigkeit mit reaktionsträgem Material (Sand, Vermiculit oder anderem, geeignetem Material) und füllen Sie sie in einen geeigneten Behälter. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation einleiten. Empfohlene Personenschutz-ausrüstung tragen.
Reinigungsverfahren : Verschüttetes Material in einen für die Entsorgung geeigneten Container kehren oder schaufeln. Für Belüftung sorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Entleerte Behälter vorsichtig behandeln; zurückbleibende Dämpfe sind entzündbar.
Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nicht schlucken. Den Behälter vorsichtig handhaben und öffnen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
Hygienemaßnahmen : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Waschen Sie sich gründlich die Hände, die Unterarme und das Gesicht nach Handhabung.

Powerwall 3

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : Es sollten geeignete Erdungsmethoden angewendet werden, um eine elektrostatische Aufladung zu vermeiden.
- Lagerbedingungen : Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Behälter dicht verschlossen halten. Unter Verschluss aufbewahren. An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren.
- Unverträgliche Materialien : Siehe Teil 10 über Unverträgliche Stoffe.

Deutschland

- Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 3 - Entzündbare Flüssigkeiten

7.3. Spezifische Endanwendungen

Lithium-ionen-batterien.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Graphit (7782-42-5)	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
AGW (OEL TWA)	1,25 mg/m ³ (respirable fraction (dust)) 10 mg/m ³ (inhalable fraction (dust))
Aluminium (7429-90-5)	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
AGW (OEL TWA)	1,25 mg/m ³ (respirable fraction (dust)) 10 mg/m ³ (inhalable fraction (dust))
Deutschland - Biologische Grenzwerte (TRGS 903)	
Biologischer Grenzwert	50 µg/g Kreatinin Parameter: Aluminum - Medium: urine - Sampling time: for long-term exposures: at the end of the shift after several shifts

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Überwachungsmethode	
Überwachungsmethode	Ziehen Sie die einschlägigen Überwachungsstandards der Region zurate.

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Gut erreichbare Augenwaschstationen und Notduschen vorsehen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Schutzbrillen müssen mit einer genehmigten Norm wie der Europäischen Norm EN166 verwendet werden, wenn eine Risikobeurteilung dies als notwendig erachtet, um Kontakt mit Flüssigkeit, Nebeln oder Stäuben zu vermeiden.

Powerwall 3

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Handschutz:

Chemikalienschutzhandschuhe (nach europäischer Norm ISO 374-1 oder gleichwertig). Zur Bestimmung von Material und Schichtdicke die Produktinformation des Handschuhherstellers heranziehen.

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Die Auswahl von Atemschutzmasken muß sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsschutzgrenzwerten der jeweiligen Atemschutzmaske richten. SDSs kann keine detaillierten und vollständigen Atemwegs-Sicherheitsrichtlinien bieten. Die Atemschutz-Auswahl muss von einer qualifizierten Person vorgenommen werden, die das Arbeitsumfeld beurteilt hat

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:

Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	: Solide (Powerwall-Schale), Flüssig (Elektrolyt)
Farbe	: Nicht verfügbar
Geruch	: Geruchlos.
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht verfügbar
Gefrierpunkt	: Nicht verfügbar
Siedepunkt	: Siehe Komponentenwerte unten.
Entzündbarkeit	: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar (Elektrolyt)
Untere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Flammpunkt	: Nicht verfügbar
Zündtemperatur	: Siehe Komponentenwerte unten
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: Nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Nicht verfügbar
Löslichkeit	: Wasser: Insoluble
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: Siehe Komponentenwerte unten
Dampfdruck bei 50°C	: Nicht verfügbar
Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	: Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	: Nicht anwendbar

Phosphorsäure, Eisen(2+) Lithiumsalz (1:1:1) (15365-14-7)	
Siedepunkt	> 400 °C (at 1013 hPa)
Dampfdruck	< 0 Pa (at 20 °C)

Kupfer (7440-50-8)	
Siedepunkt	2567 °C

Powerwall 3

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Kupfer (7440-50-8)	
Dampfdruck	0 hPa (at 1400 °C)

Aluminium (7429-90-5)	
Siedepunkt	2467 °C (at 101.325 hPa)
Zündtemperatur	590 °C
Dampfdruck	0,00013 hPa (at 974 °C)

Ethylencarbonat (96-49-1)	
Siedepunkt	248 °C
Flammpunkt	143 °C (open cup)
Dampfdruck	0,01 mm Hg (at 20 °C)

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Wenn eine Batterie hohen Temperaturen ausgesetzt ist, können Quetschungen, Verformungen und äußere Kurzschlüsse zur Freisetzung schädlicher Gase und flüchtiger organischer Stoffe führen. Im Falle eines Bruchs entsteht durch Reaktion mit Wasser Fluorwasserstoffgas.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen. Kann entzündbare/explosionsgefährliche Dampf-Luft Gemische bilden.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Wärme. Unverträgliche Materialien. Zündquellen. Direkte Sonnenbestrahlung. Mechanischer Schock.

10.5. Unverträgliche Materialien

Wasser.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Können enthalten sein, sind jedoch nicht darauf beschränkt: Kohlenoxide. Kann entzündbare Gase freisetzen. Ätzende Dämpfe.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft. (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft. (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Powerwall 3	
ATE CLP (oral)	500 mg/kg Körpergewicht
Graphit (7782-42-5)	
LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg

Powerwall 3

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Graphit (7782-42-5)	
LC50 Inhalation Ratte	> 2000 mg/m ³ (Exposure time: 4 h Source: ECHA)
Phosphorsäure, Eisen(2+) Lithiumsalz (1:1:1) (15365-14-7)	
LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Animal sex: female, Guideline: OECD Guideline 423 (Acute Oral toxicity - Acute Toxic Class Method), Guideline: EU Method B.1 tris (Acute Oral Toxicity - Acute Toxic Class Method), Guideline: EPA OPPTS 870.1100 (Acute Oral Toxicity), Guideline: other:
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg (Source: ECHA_API)
LC50 Inhalation Ratte	> 3,2 mg/l/4h
Kupfer (7440-50-8)	
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity), Guideline: EU Method B.3 (Acute Toxicity (Dermal)), Guideline: EPA OTS 798.1100 (Acute Dermal Toxicity), Guideline: other:
LC50 Inhalation Ratte	> 5,11 mg/l/4h
Aluminium (7429-90-5)	
LD50 oral Ratte	> 15900 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity)
LC50 Inhalation Ratte	> 0,888 mg/l air Animal: rat, Animal sex: male, Guideline: OECD Guideline 403 (Acute Inhalation Toxicity)
Lithiumhexafluorophosphat(1-) (21324-40-3)	
LD50 oral Ratte	50 – 300 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Animal sex: female, Guideline: OECD Guideline 423 (Acute Oral toxicity - Acute Toxic Class Method), Guideline: EU Method B.1 tris (Acute Oral Toxicity - Acute Toxic Class Method), Guideline: EPA OPPTS 870.1100 (Acute Oral Toxicity)
Ethylencarbonat (96-49-1)	
LD50 oral Ratte	10 g/kg (Source: NLM_CIP)
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity), Guideline: EU Method B.3 (Acute Toxicity (Dermal))
LD50 Dermal Kaninchen	> 26420 mg/kg (Source: ECHA_API)
LC50 Inhalation Ratte	> 730 mg/m ³ (Exposure time: 8 h Source: ECHA)
Unbekannter akuter Toxizität (CLP) - SDB	: 32% des Gemisches (Elektrolyt) bestehen aus einem oder mehreren Bestandteil/en unbekannter akuter Toxizität (Oral) 100% des Gemisches (Elektrolyt) bestehen aus einem oder mehreren Bestandteil/en unbekannter akuter Toxizität (Dermal) 37% des Gemisches (Elektrolyt) bestehen aus einem oder mehreren Bestandteil/en unbekannter akuter Toxizität (Einatmen (Dämpfe))
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht schwere Verätzungen der Haut.
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft. (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft. (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft. (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft. (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Aluminium (7429-90-5)	
NOAEL (Tier/männlich, F0/P)	1000 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Animal sex: male, Guideline: OECD Guideline 422 (Combined Repeated Dose Toxicity Study with the Reproduction / Developmental Toxicity Screening Test)

Powerwall 3

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Lithiumhexafluorophosphat(1-) (21324-40-3)	
NOAEL (Tier/männlich, F0/P)	500 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Animal sex: male
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft. (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Schädigt die Organe (Knochen, Zahn) bei längerer oder wiederholter Exposition.
Graphit (7782-42-5)	
NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	≥ 10000 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 407 (Repeated Dose 28-Day Oral Toxicity Study in Rodents)
NOAEC (inhalativ, Ratte, Staub/Nebel/Rauch, 90 Tage)	0,000279 mg/l air Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 413 (Subchronic Inhalation Toxicity: 90-Day Study)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
Aluminium (7429-90-5)	
LOAEC (inhalativ, Ratte, Staub/Nebel/Rauch, 90 Tage)	0,05 mg/l air Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 413 (Subchronic Inhalation Toxicity: 90-Day Study)
Lithiumhexafluorophosphat(1-) (21324-40-3)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Schädigt die Organe (Knochen, Zahn) bei längerer oder wiederholter Exposition.
Ethylencarbonat (96-49-1)	
LOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	554 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Animal sex: female
NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	150 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Animal sex: male, Guideline: OECD Guideline 452 (Chronic Toxicity Studies)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft. (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können : Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

11.2.2. Sonstige Angaben

Sonstige Angaben : Wahrscheinliche Expositionswege: Verschlucken, Inhalation, Haut und Augen

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Unbekannte Gewässergefährdung (CLP) : Enthält 25 % Bestandteile mit unbekannter Gewässergefährdung (Elektrolyt)
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft. (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Graphit (7782-42-5)	
LC50 - Fisch [1]	> 100 mg/l (Exposure time: 96 h - Species: Danio rerio [semi-static] Source: ECHA)
EC50 - Krebstiere [1]	> 100 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna
EC50 72h - Alge [1]	19 mg/l Test organisms (species): Pseudokirchneriella subcapitata (previous names: Raphidocelis subcapitata, Selenastrum capricornutum)

Powerwall 3

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Graphit (7782-42-5)	
EC50 72h - Alge [2]	7,2 mg/l Test organisms (species): Pseudokirchneriella subcapitata (previous names: Raphidocelis subcapitata, Selenastrum capricornutum)
NOEC (chronisch)	47 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna Duration: '21 d'
Phosphorsäure, Eisen(2+) Lithiumsalz (1:1:1) (15365-14-7)	
LC50 - Fisch [1]	> 28 mg/l Test organisms (species): Cyprinus carpio
EC50 - Krebstiere [1]	> 28 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna
EC50 72h - Alge [1]	> 24 mg/l Test organisms (species): Raphidocelis subcapitata (previous names: Pseudokirchneriella subcapitata, Selenastrum capricornutum)
Kupfer (7440-50-8)	
LC50 - Fisch [1]	0,0068 – 0,0156 mg/l (Exposure time: 96 h - Species: Pimephales promelas Source: EPA)
LC50 - Fisch [2]	< 0,3 mg/l (Exposure time: 96 h - Species: Pimephales promelas [static] Source: EPA)
EC50 - Krebstiere [1]	0,03 mg/l (Exposure time: 48 h - Species: Daphnia magna [Static])
EC50 72h - Alge [1]	0,0426 – 0,0535 mg/l (Species: Pseudokirchneriella subcapitata [static])
EC50 96h - Alge [1]	0,031 – 0,054 mg/l (Species: Pseudokirchneriella subcapitata [static])
Aluminium (7429-90-5)	
EC50 72h - Alge [1]	1,05 mg/l Test organisms (species): Pseudokirchneriella subcapitata (previous names: Raphidocelis subcapitata, Selenastrum capricornutum)
EC50 72h - Alge [2]	0,2 mg/l Test organisms (species): Pseudokirchneriella subcapitata (previous names: Raphidocelis subcapitata, Selenastrum capricornutum)
Lithiumhexafluorophosphat(1-) (21324-40-3)	
EC50 96h - Alge [1]	> 100 mg/l Test organisms (species): Pseudokirchneriella subcapitata (previous names: Raphidocelis subcapitata, Selenastrum capricornutum)
NOEC chronisch Fische	4 mg/l Test organisms (species): Duration: '21 d'
Ethylencarbonat (96-49-1)	
LC50 - Fisch [1]	> 100 mg/l (Exposure time: 96 h - Species: Oncorhynchus mykiss Source: ECHA)
EC50 72h - Alge [1]	> 100 mg/l Test organisms (species): Raphidocelis subcapitata (previous names: Pseudokirchneriella subcapitata, Selenastrum capricornutum)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Powerwall 3	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht festgelegt.
Graphit (7782-42-5)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
Phosphorsäure, Eisen(2+) Lithiumsalz (1:1:1) (15365-14-7)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
Kupfer (7440-50-8)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
Aluminium (7429-90-5)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar

Powerwall 3

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Lithiumhexafluorophosphat(1-) (21324-40-3)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
Ethylencarbonat (96-49-1)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Powerwall 3	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.
Phosphorsäure, Eisen(2+) Lithiumsalz (1:1:1) (15365-14-7)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser	> 0,564 (at 20 °C)
Ethylencarbonat (96-49-1)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser	0,11 (at 20 °C (at pH >5.33-<5.79))

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Powerwall 3	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.	

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Schädliche Wirkungen auf die Umwelt aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften : Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1$ %.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Keine weiteren Auswirkungen bekannt

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackungs-Abfallentsorgung : Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle und Sondermüll gemäß lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.
Zusätzliche Hinweise : Entleerte Behältern vorsichtig behandeln; zurückbleibende Dämpfe sind entzündbar.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nr. (ADR) : UN 3480
UN-Nr. (IMDG) : UN 3480
UN-Nr. (IATA) : UN 3480

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : LITHIUM-IONEN-BATTERIEN
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : LITHIUM-IONEN-BATTERIEN
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Lithium ion batteries

Powerwall 3

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : 9
Gefahrzettel (ADR) : 9A



IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : 9
Gefahrzettel (IMDG) : 9A



IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : 9
Gefahrzettel (IATA) : 9A



14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (IMDG) : Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (IATA) : Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein
Meeresschadstoff : Nein
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Spezielle Transportmaßnahmen : Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

Landtransport

Keine Daten verfügbar

Seeschifftransport

Keine Daten verfügbar

Lufttransport

Keine Daten verfügbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Nicht anwendbar.

Powerwall 3

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keinen Stoff aus der Kandidatenliste (REACH).

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

Dual-Use-Verordnung (428/2009)

Enthält Stoffe, die der VERORDNUNG DES RATES (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle von Ausfuhr, Verbringung, Vermittlung und Durchfuhr von Dual-Use-Artikeln unterliegen: Graphite (7782-42-5), Aluminium powder (7429-90-5)

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.
: Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.
Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).
Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

Keine.

Abkürzungen und Akronyme:	
	°C – Grad Celsius °F – Grad Fahrenheit ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Prüfung und Materialien ACGIH – Amerikanische Konferenz der staatlich-industriellen Hygiene-Experten ATE – Akute Toxizitätsschätzung BCF – Biokonzentrationsfaktor BEI – Biologischer Expositionsindex CAS – Chemischer Informationsdienst CLP – Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. CMR – Karzinogen, Mutagen, Reproduktionstoxin cP – Centipoise (Einheit der dynamischen Viskosität) cSt – Centistokes (Einheit der kinematischen Viskosität) DNEL – Abgeleitetes Niveau ohne Wirkung DMEL – Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung EC50 – Die Hälfte der maximalen effektiven Konzentration ECHA – Europäische Chemikalienagentur

Powerwall 3

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Akronyme:

EC-No. – Nummer der Europäischen Gemeinschaft
EU – Europäische Union
GHS – Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
h – Stunden
IATA – Internationale Luftverkehrsgesellschaft
IC50 – Hemmkonzentration
IDLH – Sofort lebensgefährliches oder gesundheitsgefährdendes Expositionsniveau
IMDG – Internationale maritime Gefahrgüter
IOELV – Indikativer Arbeitsplatzgrenzwert
KIFS – Statutenkodex der Schwedischen Chemikalienagentur (KemI)
kPa – Kilopascal
Koc – Adsorptionskoeffizient
Kow – Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient
LC50 – Mediane tödliche Konzentration
LD50 – Mittlere tödliche Dosis
LOAEL – Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
mg/l – Milligramm pro Liter
mg/kg – Milligramm pro Kilogramm
mg/m ³ – Milligramm pro Kubikmeter
Min – Minuten
NIOSH – Nationales Institut für Arbeitssicherheit und Gesundheit
NOEC – Keine durch Beobachtung ermittelte effektive Konzentration
NO(A)EL – Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
N.O.S. – Nicht anderweitig spezifiziert
OEL – Arbeitsplatzgrenzwert
PBT - Persistent, bioakkumulativ und toxisch
PCN – Benachrichtigung der Giftnotrufzentrale
PNEC – Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
ppm – Teile pro Million
PVC – Polyvinylchlorid
REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
SDS – Sicherheitsdatenblatt
STEL – Kurzfristige Expositionsgrenze
STOT – Spezifische Zielorgan-Toxizität
SVHC – Besonders besorgniserregende Substanz (CMR, vPvB, PBT)
TDI – Tolerierbare tägliche Aufnahmemenge
TLV – Grenzwert
TWA – Zeit-gewichteter Mittelwert
UFI – Eindeutige Kennung der Formulierung
UN – Vereinte Nationen
vPvB - Sehr persistent und hochgradig bioakkumulierbar
WEL – Expositionsgrenzwert am Arbeitsplatz
WGK – Wassergefährdungsklasse – Deutsche Gewässergüteklasse

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben : Keine.
Erstellt durch : Nexreg Compliance Inc.
www.Nexreg.com



Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 3 (Inhalativ: Staub, Nebel)	Akute Toxizität (inhalativ: Staub, Nebel), Kategorie 3
Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3

Powerwall 3

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H331	Giftig bei Einatmen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Skin Corr. 1A	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1A
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Flam. Liq. 2	H225	Berechnungsmethoden
Acute Tox. 4 (Oral)	H302	Berechnungsmethoden
Skin Corr. 1A	H314	Berechnungsmethoden
Eye Dam. 1	H318	Berechnungsmethoden
STOT RE 1	H372	Berechnungsmethoden
Aquatic Chronic 3	H412	Berechnungsmethoden

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Die hier enthaltene Information basiert auf aktuellem Wissensstand und Erfahrung: Es wird keine Verantwortung für den Umfang und die Richtigkeit der Informationen in allen Fällen übernommen. Endnutzer sollten diese Daten nur als Zusatz zu eigenen Informationen ansehen. Es gibt keine ausdrückliche oder angedeutete Garantie zur Genauigkeit dieser Daten, den Resultaten die durch deren Nutzung erhalten werden oder dass jedwede Nutzung nicht ein Patentrecht verletzt. Endnutzer sollten unabhängige Entscheidungen zur Eignung und Vollständigkeit der Informationen von allen Quellen treffen, um sowohl angemessenen Umgang und Entsorgung, die Sicherheit und Gesundheit von Angestellten und Kunden, als auch den Schutz der Umwelt sicher zu stellen. Diese Information wird unter der Vorgabe gegeben, dass die erhaltende Person die Eignung für den einzelnen Gebrauch feststellen muss. Dieses Sicherheitsdatenblatt ist als Richtlinie für eine sichere Arbeitsweise und zum Notfallschutz gedacht.